

D 1.1.5 Pfarrbrief und Datenschutz**D 1.1.5**

In vielen Pfarreien ist es üblich geworden, im Pfarrbrief neben Hinweisen auf Ereignisse und Veranstaltungen des gemeindlichen Lebens auch Nachrichten über Mitglieder der Gemeinde im Hinblick auf Sakramentenspendungen, Jubiläen, Ehrungen, Todesfälle etc. zu veröffentlichen. Wir bitten dabei um Beachtung der nachstehenden datenschutzrechtlichen Grundsätze:

Grundsätzlich zulässig ist die Information über kirchliche Amtshandlungen, wie Taufe, Eheschließung, Firmspendung etc.

Eine Veröffentlichung von Ereignissen, denen keine kirchliche Amtshandlung zu Grunde liegt, ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Betroffenen oder zumindest deren stillschweigendem Einverständnis möglich. Es wird empfohlen, insbesondere bei Jubiläen und Ehrungen, regelmäßig zu Beginn eines Kalenderjahres im Pfarrbrief darauf hinzuweisen, dass eine Veröffentlichung beabsichtigt wird, diese aber unterbleibt, wenn ihr rechtzeitig (z. B. bis 4 Wochen vorher) widersprochen wird. Liegt ein Widerspruch vor, so ist eine Veröffentlichung unzulässig.

Gerade Gemeindemitglieder in exponierter öffentlicher Stellung haben oftmals gute Gründe, einer Veröffentlichung ihres Namens zu widersprechen. Hier empfiehlt es sich auch, bei der Veröffentlichung kirchlicher Amtshandlungen zunächst beim Betroffenen anzufragen und ggf. auf die Veröffentlichung zu verzichten.

Bei der Veröffentlichung der Namen von Verstorbenen empfiehlt sich eine vorherige Absprache mit den Hinterbliebenen. Sofern ein Verstorbener eine „stille Trauerfeier“ gewünscht hat, wäre auf eine Veröffentlichung des Namens zu verzichten.

Leider bedienen sich mitunter kriminelle Elemente des Pfarrbriefes zum Auspähen ihrer Objekte. Bei allen Veröffentlichungen, auch wenn ihnen kirchliche Amtshandlungen zu Grunde liegen, sollte daher grundsätzlich auf die Angabe der Wohnanschrift verzichtet werden, um Einbrechern nicht in die Hände zu spielen und auch vor unerwünschten Werbeangeboten zu schützen.

Nach der Veröffentlichung der Namen von Kommunion- und Firmkindern im Pfarrbrief treten immer wieder Banken, Kredit- und Versicherungsinstitute, aber auch örtliche Händler an das Pfarrbüro heran und bitten um Übermittlung der Wohnanschriften. Zur Begründung wird meist angeführt, dass den Kindern ein kleines Geschenk aus Anlass der Erstkommunion oder Firmung überreicht werden soll. Da es sich bei diesen Angeboten in aller Regel um rein wirtschaftliche Interessen, nämlich primär der Kundengewinnung und -bindung, der Anfragenden handelt, ist eine Veröffentlichung oder Weitergabe der Wohnanschriften unzulässig.

Veröffentlichung von Kirchengaustritten:

Die Zulässigkeit der namentlichen Nennung von Gemeindemitgliedern, die aus der Katholischen Kirche ausgetreten sind, ist nach staatlichem und nach kirchlichem Recht umstritten. Zweifellos begeht der Betroffene ein Vergehen gegen die Gemeinschaft, wird aber gerade in den kleineren Gemeinden mit der namentlichen Nennung gleichsam „an den Pranger gestellt“ und muss unter Umständen erhebliche gesellschaftliche Nachteile in Kauf nehmen. Außerdem ist der Tatbestand eines formal erklärten Kirchengaustrittes kirchenrechtlich nicht geregelt, da mit dem Empfang des Sakramentes der Taufe eine unwiderrufliche Aufnahme in die Katholische Kirche erfolgt. Der Kirchengaustritt als Ausfluss des Grundrechts auf negative Religionsfreiheit erfolgt daher ausschließlich nach den staatlichen Regeln, die aber

D 1.1.5 eine förmliche Veröffentlichung nicht vorsehen. Auch sind in den seltensten Fällen die konkreten Gründe für einen Kirchenaustritt objektiv bekannt, so dass nicht in jedem Falle mit letzter Sicherheit eine echte Abständigkeit vom Glauben angenommen werden kann (z. B. in Fällen des Erklärungsirrtums). Erfahrungsgemäß wird mit der namentlichen Nennung der Ausgetretenen deren oft ohnehin gespanntes Verhältnis zur Kirche empfindlich beeinträchtigt, was die Bemühungen zur Rückgewinnung des Abständigen deutlich erschwert. Das Recht der Gemeindemitglieder nach Information darüber, wer sich nicht mehr zur Gemeinschaft bekennt, muss aber dem Bemühen um Rückgewinnung nachstehen.

Wir erachten deshalb aus primär pastoralen Gründen die generelle Veröffentlichung der Namen von Ausgetretenen für unzulässig. In Einzelfällen bleibt es dem Priester aber unbenommen, nach Abwägung aller sonstiger seelsorglicher Möglichkeiten, sich im Sinne des can. 528 § 1 CIC in Verbindung mit can. 529 § 1 CIC zu verhalten.

Eine Veröffentlichung im Pfarrbrief kommt einem Aushang in einem öffentlich zugänglichen Schaukasten gleich.

(Abl. 1999 S. 47–49)